



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



Sicherheits- vorschriften Anschlussbahnen

(Stand: 1. Juli 2012)

R14



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Vorwort der Herausgeber

Etwa zwei Drittel des Eisenbahngütevolumens in Österreich werden über die österreichischen Anschlussbahnen umgeschlagen, diese stellen somit eine der wichtigsten Stützen der österreichischen Eisenbahnverkehrswirtschaft dar. Es muss daher ein wesentliches Anliegen sein, die Rahmenbedingungen für Anschlussbahnen so einfach und transparent wie möglich zu gestalten, um die Attraktivität dieses Transportmittels gegenüber den anderen Verkehrsträgern zu stärken und damit den Verkehrsträger Schiene insgesamt wirksam zu unterstützen.

Mit der Eisenbahngesetznovelle 2001 wurde die eisenbahnbehördliche Zuständigkeit für Anschlussbahnen vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen, damit wurden österreichweit gleichsam über Nacht über hundert verschiedene Anschlussbahnbehörden geschaffen. Die vom Verkehrsministerium ursprünglich in Aussicht gestellte Sicherheitsverordnung für Anschlussbahnen ("Anschlussbahnverordnung" als Durchführungsverordnung zum Eisenbahngesetz), die österreichweit einheitliche und verbindliche Sicherheitsstandards für Anschlussbahnen vorgeben sollte, wurde seither nicht erlassen. Für eine Reihe von sicherheitsrelevanten Bereichen von Anschlussbahnen sieht das Eisenbahnrecht daher keine verbindlichen Sicherheitsstandards vor (beispielsweise über die Gestaltung von Anschlussbahnanlagen, über die Ausbildung von Anschlussbahnbetriebsleitern oder über die Mindestinhalte der Anschlussbahnbetriebsvorschriften).

Die vorliegende Informationsbroschüre wurde vom Verband der Anschlussbahnunternehmen (VABU) und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) gemeinsam erstellt und soll eine Übersicht über die im Bereich von Anschlussbahnen anzuwendenden Sicherheitsvorschriften (Eisenbahnrecht, Arbeitnehmerschutzrecht) für Anschlussbahnunternehmen, Aufsichtsbehörden und innerbetriebliche Spezialisten (Betriebsleiter, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner, Sicherheitsvertrauenspersonen) anbieten. Darüber hinaus soll eine Übersicht über bestehende oder weiterführende Informationsunterlagen für Anschlussbahnen angeboten werden.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau freut sich, diese Informationsbroschüre gemeinsam mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat anbieten zu dürfen.

Wien, im Juni 2012



Dr Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Vorwort

des Verbandes der Anschlussbahnunternehmen

Die Anschlussbahnen sind das Rückgrat des Güterverkehrs auf der Schiene. In Österreich werden ca. zwei Drittel des Güterumschlags im Schienenverkehr über die Anschlussbahnen abgewickelt. Die österreichischen Anschlussbahnen sind somit ein wichtiger Bestandteil für einen funktionierenden Güterverkehr auf der Schiene. Die Unterstützung des Verkehrsträgers Schiene beim Gütertransport ist ein wesentlicher Grundauftrag des Verbandes für Anschlussbahnunternehmen (VABU).

Hauptziele des Verbandes für Anschlussbahnunternehmen (VABU) sind neben der Interessensvertretung die Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene, Sichern der Kostenwahrheit bei den Verkehrsträgern und Einforderung des fairen Wettbewerbs. Weitere Hauptziele sind der Arbeitnehmerschutz und die Unfallverhütung auf Anschlussbahnen sowie die Gewährleistung eines wirtschaftlichen Anschlussbahnbetriebes. Damit diese Ziele erreicht werden können, sind einfache und übersichtliche Rechtsgrundlagen für die Anschlussbahnen erforderlich. Leider wurde bis heute vom Verkehrsministerium eine „Anschlussbahnverordnung“ (als Durchführungsverordnung zum Eisenbahngesetz) für einen österreichweit einheitlichen Sicherheitsstandard noch nicht erlassen.

Eine Übersicht über die anzuwendenden Sicherheitsvorschriften auf Anschlussbahnen soll die vorliegende Informationsbroschüre geben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) und der Verband für Anschlussbahnunternehmen haben gemeinsam diese Broschüre erstellt und wollen damit eine Informationsunterlage für Anschlussbahnunternehmen, Behörden und Betriebsleiter anbieten.

Wien, im Juni 2012



Ing. Markus Schinko
(Präsident)



Mag. Robert Woppel
(Geschäftsführer)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines zur Benützung der Informationsbroschüre	9
1. Allgemeines	13
1.1 Begriff Anschlussbahn	13
1.2 Eisenbahnbehörde	13
1.3 Arbeitnehmerschutzbehörde	14
1.4 Allgemeine Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen	14
2. Genehmigung der Anschlussbahn.....	15
2.1 Genehmigung gemäß § 17 EisbG	15
2.2 Werksverkehr	15
2.3 Beschränkt-öffentlicher Verkehr	16
3. Organisatorische Vorschriften für Anschlussbahnen	17
3.1 Allgemeines	17
3.2 Betriebsleiter	17
3.3 Betriebsvorschrift	19
4. Technische Vorschriften für Anschlussbahnen	22
4.1 Allgemeines	22
4.2 Genehmigung von Eisenbahnfahrzeugen.....	22
4.3 Genehmigung von Eisenbahnanlagen	24
4.4 Genehmigungsfreie Vorhaben	27
4.5 Regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen	27
4.6 Abnahmeprüfung	28
4.7 Wiederkehrende Prüfung	30

4.8	Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen	32
4.9	Prüfbefund, Prüfplan	33
5.	Meldung von Unfällen.....	34
5.1	Meldung an die Unfalluntersuchungsstelle	34
5.2	Meldung an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat	34

ALLGEMEINES ZUR BENÜTZUNG DER INFORMATIONSBROSCHÜRE

Die für Anschlussbahnen anzuwendenden Sicherheitsvorschriften und sonstigen Regelungen sind umfangreich und umfassen verschiedene Regelungsbereiche und Regelungsebenen. Der vorliegende Leitfaden hat sich daher insbesondere bemüht, eine übersichtliche und durchgehende Struktur über die anzuwendenden Regelungen (einschließlich deren Verknüpfungen) zu entwickeln.

Der vorliegende Leitfaden ist daher nach folgenden **Grundsätzen** aufgebaut:

1. Das Eisenbahnrecht gibt **verschiedene Pflichten** für Anschlussbahnen vor, es kennt insbesondere Regelungen über die „Konzession“ (Genehmigung) von Anschlussbahnen, organisatorische Regelungen für Anschlussbahnen (Betriebsleiter, Betriebsvorschriften) sowie technische Regelungen für Anschlussbahnen (Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeuge).

Die verschiedenen Regelungsvorgaben des Eisenbahnrechts sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten anzuwenden (Errichtung der Anschlussbahn, dauernde organisatorische Pflichten, dauernde technische Pflichten, anlassbezogene technische Pflichten). Der Leitfaden ist daher aus Gründen der Übersichtlichkeit gegliedert in die Kapitel

- „**Konzession**“ (Genehmigung der Anschlussbahn),
- **Organisatorische Regelungen** für Anschlussbahnen und
- **Technische Regelungen** für Anschlussbahnen.

2. Der **Stufenbau der Rechtsordnung** gibt ein System der „Wertigkeit“ von Regelungen vor. Dabei dürfen Regelungen auf niedrigerer Ebene des Stufenbaus höherrangigen Regelungen keinesfalls widersprechen. Idealerweise sollten die Regelungen auf niedrigerer Ebene die höherrangigen Regelungen jeweils konkretisieren und näher ausführen. Diese Vorgabe muss im Rahmen des Leitfadens, zumindest in vereinfachter Form, berücksichtigt werden.

Der Leitfaden gliedert die den verschiedenen Regelungsbereichen („Konzession“, organisatorische Regelungen, technische Regelungen) zuzuordnenden Vorschriften daher in die Regelungsstufen

- **Rechtsvorschriften** (Gesetze, Verordnungen),
- **sonstige Regelungen** (Normen) sowie
- **Richtlinien** (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen, Schwerpunkt-

konzept Eisenbahnfahrzeuge, Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen).

3. Für bestimmte Regelungsbereiche und für bestimmte Pflichten des Arbeitgebers (Eisenbahnunternehmen) **bestehen bereits Unterlagen und Informationsmaterialien**. Es wäre nicht zweckmäßig und würde darüber hinaus auch den Rahmen des Leitfadens sprengen, wenn diese Informationsunterlagen im vorliegenden Leitfaden nochmals wiederholt werden.

Der Leitfaden erläutert daher vorrangig jene Bereiche, in denen keine weitergehenden Informationsunterlagen greifbar sind. In jenen Bereichen, in denen auf vorhandene Informationsunterlagen zurückgegriffen werden kann, beschränkt sich der Leitfaden auf **Hinweise** auf diese **vorhandenen Informationsunterlagen** bzw. ermöglicht entsprechende Verlinkungen zu diesen Informationsunterlagen.

4. Im Sicherheitsbereich unterliegen Anschlussbahnen vorrangig **eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften**, insbesondere dem Eisenbahngesetz und seinen Durchführungsverordnungen (z.B. Eisenbahn-Kreuzungsverordnung) sowie dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und seinen Durchführungsverordnungen (z.B. Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, Arbeitsmittelverordnung). Diese Regelungsbereiche sind teilweise durch gemeinsame Schutzziele miteinander vernetzt.

Im Rahmen von eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) auch die Arbeitnehmerschutzvorschriften zu berücksichtigen und umzusetzen („**Konzentrationsprinzip**“). Eisenbahnrechtliche Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn die diesbezüglichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt sind. Für die wichtigsten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die arbeitnehmerschutzrechtlichen Beweisthemen in der **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr) zusammenfassend geregelt.

Außerhalb von eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren haben die Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) und die Arbeitnehmerschutzbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) **nebeneinander** vorzugehen und im Rahmen der Aufsicht jeweils die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu überwachen. Seitens des Eisenbahnunternehmens sind die Sicherheitsvorschriften zu verknüpfen und gemeinsam zu berücksichtigen.

Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt die **Verknüpfung** von eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Schutzvorschriften sowie deren gemeinsame Schutzziele, insbesondere auch im Rahmen eisenbahnrechtlicher

Genehmigungsverfahren (Konzentrationsprinzip, Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr). In den verschiedenen Regelungsbereichen („Konzession“, organisatorische Regelungen, technische Regelungen) werden beide Schutzvorschriften berücksichtigt.

5. Für die Sicherheit auf Anschlussbahnen sind **verschiedene Akteure** zuständig. Neben den gesetzlichen Vertretern des Anschlussbahnunternehmens selbst (Arbeitgeber, Geschäftsführung) haben auch Planer (Projektanten), Sicherheitsbehörden (Eisenbahnbehörde, Arbeitsaufsichtsbehörde) und betriebsinterne Spezialisten (Betriebsleiter, Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner, Sicherheitsvertrauensperson) entsprechende Sicherheitsaufgaben zu erfüllen. Die betriebsinternen Spezialisten sind vom Arbeitgeber bei der Umsetzung der Sicherheitsvorschriften einzubeziehen.

Der vorliegende Leitfaden soll für alle Beteiligten gemeinsam eine entsprechende Unterstützung und gemeinsame Informationsgrundlage anbieten.

1. ALLGEMEINES

1.1 BEGRIFF ANSCHLUSSBAHN

- 1.1.1 Anschlussbahnen sind **nicht-öffentliche Eisenbahnen** (§ 1 Z 2 lit. a EisbG). Nicht-öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die ein Unternehmen vornehmlich **für eigene Zwecke** betreibt (§ 3 EisbG).
- 1.1.2 Anschlussbahnen sind Schienenbahnen, die den **Verkehr** eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen **mit öffentlichen Eisenbahnen** (Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen) vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, dass ein **Übergang von Schienenfahrzeugen** stattfinden kann (§ 7 EisbG). Es muss also möglich sein, von einer öffentlichen Eisenbahn (Hauptbahn, Nebenbahn) direkt auf die Anschlussbahn einzufahren.
- 1.1.3 Anschlussbahnen werden hinsichtlich ihrer **Betriebsführung** unterschieden in
- Anschlussbahnen mit **Eigenbetrieb** mittels **Triebfahrzeugen** oder Zweiradfahrzeugen (§ 7 Z 1 EisbG)
 - Anschlussbahnen mit **Eigenbetrieb** mittels sonstiger **Verschubeinrichtungen** (§ 7 Z 2 EisbG)
 - Anschlussbahnen **ohne Eigenbetrieb** (§ 7 Z 3 EisbG)

Aus der Art der Betriebsführung der Eisenbahn ergibt sich, ob für die Anschlussbahn ein Betriebsleiter bestellt und eine Betriebsvorschrift erstellt werden muss bzw. ob der Betriebsleiter und die Betriebsvorschrift darüber hinaus von der Eisenbahnbehörde genehmigt werden müssen (siehe Punkt 3. – Organisatorische Vorschriften für Anschlussbahnen).

- 1.1.4 Nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzrechts gelten Anschlussbahnunternehmen als **Arbeitgeber** der auf der Anschlussbahn tätigen Arbeitnehmer.

1.2 EISENBAHNBEHÖRDE

Zuständige **Eisenbahnbehörde** für Anschlussbahnen ist die (örtlich zuständige) Bezirksverwaltungsbehörde (§ 12 Abs 1 Z 1 EisbG). Die Eisenbahnbehörde ist zuständig für alle eisenbahnrechtlichen **Genehmigungsverfahren** (siehe Punkt 3. – Organisatorische Vorschriften für Anschlussbahnen, Punkt 4. – Technische Vorschriften für An-

schlussbahnen) und übt darüber hinaus auch die eisenbahnbehördliche **Aufsicht** über die Anschlussbahnen aus.

1.3 ARBEITNEHMERSCHUTZBEHÖRDE

- 1.3.1 Zuständige **Arbeitnehmerschutzbehörde** für Anschlussbahnen ist das **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die Eisenbahnbehörde muss das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in den eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren beiziehen (siehe Punkt 3. – Organisatorische Vorschriften für Anschlussbahnen, Punkt 4. – Technische Vorschriften für Anschlussbahnen). Darüber hinaus übt das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auch die arbeitnehmerschutzrechtliche **Aufsicht** über die Anschlussbahnen aus.
- 1.3.2 Der/Die im Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuständige Verkehrs-Arbeitsinspektor/in für die jeweilige Anschlussbahn kann auf der **Homepage** des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eingesehen werden (www.arbeitsinspektion.gv.at/ai/verkehr).

1.4 ALLGEMEINE SICHERHEITSPFLICHTEN FÜR ANSCHLUSSBAHNEN

- 1.4.1 Das Anschlussbahnunternehmen ist verpflichtet, die Eisenbahn einschließlich der zugehörigen Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zubehörs unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebes zu **bauen**, zu **erhalten**, zu **ergänzen** und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und entsprechend der nach dem EisbG erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen zu **betreiben** und hat diesbezüglich die notwendigen **Vorkehrungen zu treffen** (§ 19 Abs 1 EisbG).
- 1.4.2 Das Anschlussbahnunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn **keine Schäden** an öffentlichem oder privaten Gut entstehen (§ 19 Abs 2 EisbG).
- 1.4.3 Das Anschlussbahnunternehmen ist verpflichtet, für **Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer** in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen (§ 3 Abs 1 AschG). Dabei sind die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

2. GENEHMIGUNG DER ANSCHLUSSBAHN

2.1 GENEHMIGUNG GEMÄSS § 17 EisbG

2.1.1 Zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf einer nicht-öffentlichen Eisenbahn (Anschlussbahn) ist eine **Genehmigung** erforderlich (§ 17 EisbG). Diese Genehmigung entspricht im Wesentlichen der „Konzession“, die für öffentliche Eisenbahnen erteilt werden muss.

Die Erteilung der Genehmigung ist bei der **Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde)** zu beantragen (§ 17a Abs 1 EisbG). Dem **Antrag** ist beizulegen:

- Darstellung des Bauvorhabens
- Bauentwurf
- Bau- und Betriebsprogramm

Die Behörde darf die Genehmigung **nur dann erteilen** (§ 17a Abs 2 EisbG),

- wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder
- wenn das öffentliche Interesse an der Erbauung und dem Betrieb der geplanten Eisenbahn die entgegenstehenden Interessen überwiegt (Gemeinnützigkeit der Eisenbahn).

2.1.2 **Gemeinsam mit der Genehmigung** ist von der Eisenbahnbehörde auf Antrag darüber zu entscheiden (§ 17a Abs 3 EisbG),

- ob, unter welchen Bedingungen und auf welche Dauer auf der Anschlussbahn ein **Werkverkehr** oder ein **beschränkt-öffentlicher Verkehr** zugelassen ist und
- welche **Erleichterungen** von den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes gewährt werden.

2.2 WERKSVERKEHR

2.2.1 **Werkverkehr** umfasst die unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit der Eisenbahn ausüben oder dem Unternehmen, dem die Eisenbahn dient, angehören (§ 17b Abs 2 EisbG).

2.2.2 Die Eisenbahnbehörde kann auch einen **erweiterten Werkverkehr** zulassen (§ 17b Abs 2 EisbG). Dieser liegt dann vor, wenn im Rahmen des Werkver-

kehrs Personen unentgeltlich im öffentlichen Interesse befördert werden oder Personen, die das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen.

2.3 BESCHRÄNKT ÖFFENTLICHER VERKEHR

- 2.3.1 Beschränkt-öffentlicher Verkehr** umfasst über den Werksverkehr hinaus die Beförderung von Personen und Gütern, sofern der Umfang dieser Beförderung von einem allgemeinen Verkehr abgegrenzt werden kann und die Ausstattung der Anschlussbahn sicherheitsmäßig der einer öffentlichen Eisenbahn entspricht (§ 17b Abs 3 EisbG).
- 2.3.2** Wann die Eisenbahn **sicherheitsmäßig einer öffentlichen Eisenbahn** entspricht, ist nicht eindeutig festgelegt, weil bis dato keine Anschlussbahnverordnung erlassen wurde. Zur Beurteilung dieser Frage können die Bestimmungen über Nebenbahnen aus der Eisenbahn-Bau- und Betriebsverordnung (EisbBBV) als Stand der Technik herangezogen werden.

3. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN FÜR ANSCHLUSSBAHNEN

3.1 ALLGEMEINES

Das Eisenbahnrecht trifft **zwei grundsätzliche organisatorische Verpflichtungen**, die auf Anschlussbahnen einzuhalten sind. Dies umfasst einerseits die Verpflichtung zur Bestellung eines **Betriebsleiters** und andererseits die Verpflichtung zur Erstellung einer **Betriebsvorschrift**.

Sowohl bei der Bestellung des Betriebsleiters als auch bei der Erstellung der Betriebsvorschrift sind neben **eisenbahnrechtlichen Vorschriften** auch **arbeitnehmer-schutzrechtliche Vorschriften** betroffen, die jeweils nebeneinander einzuhalten sind.

3.2 BETRIEBSLEITER

3.2.1 Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb müssen einen **Betriebsleiter bestellen**, der für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn verantwortlich ist (§ 21 Abs 1 EisbG). Der Aufgabenbereich des Betriebsleiters umfasst die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn einschließlich der Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zugehörts sowie den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn. Der Begriff „verantwortlich“ ist hier im Sinne einer Zuständigkeit zu verstehen.

Für den Betriebsleiter ist **zumindest ein Stellvertreter** zu bestellen (§ 21 Abs 5 EisbG).

Anschlussbahnen ohne Eigenbetrieb sind von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters nicht erfasst (§ 21 Abs 5 EisbG).

3.2.2 Die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters bedarf bei Anschlussbahnen mit **Eigenbetrieb mittels Triebfahrzeugen** oder Zweiwegefahrzeugen der **Genehmigung** der zuständigen Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) (§ 21 Abs 6 EisbG).

Anschlussbahnen mit **Eigenbetrieb mittels sonstiger Verschiebeinrichtungen**

müssen daher einen Betriebsleiter und einen Stellvertreter bestellen, diese Bestellung bedarf jedoch **keiner Genehmigung** der zuständigen Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

3.2.3 Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter müssen nebeneinander sowohl **eisenbahnrechtliche** als auch **arbeitnehmerschutzrechtliche Voraussetzungen** erfüllen:

- Hinsichtlich der **Verlässlichkeit** und **Eignung** dürfen keine Bedenken bestehen (§ 21 Abs 6 EISbG).
- Ein **Zeugnis über die Fachkenntnisse** für Arbeiten als Betriebsleiter muss vorliegen (§ 62 Abs 1 ASchG, § 48 Abs 1 Z 3 EISbAV).

Wenn die angeführten Voraussetzungen oder eine der beiden Voraussetzungen **nicht bzw. nicht mehr vorliegen**, so ist die Genehmigung von der Eisenbahnbehörde zu widerrufen bzw. darf der Arbeitnehmer vom Eisenbahnunternehmen (Arbeitgeber) nicht als Betriebsleiter eingesetzt werden.

3.2.4 Die **Fachkenntnisausbildung** für Arbeiten als Betriebsleiter umfasst mindestens 28 Unterrichtseinheiten (§ 49 und Anhang 3 EISbAV):

- Arbeitnehmerschutzvorschriften für Eisenbahnunternehmen (Grundsätze des ASchG, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, Unfalluntersuchung)
- betriebliche Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bei Eisenbahnen (Betriebsführung, Baustellen, Umschlag, Ausbildung und Einsatz der Betriebsbediensteten)
- technische Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bei Eisenbahnen (Bautechnik, Maschinenteknik einschließlich Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik, Instandhaltung)

3.2.5 Unterrichtseinrichtungen, die zum Vermitteln der Fachkenntnisse für Arbeiten als Betriebsleiter befugt (ermächtigt) sind, sind derzeit

- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA),
Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26; 8021 Graz
- Logistik Service GmbH
Lunzerstraße 41; 4031 Linz
- ÖBB-Infrastruktur AG, Fachausbildung und Veranstaltungsmanagement
Praterstern 3; 1020 Wien

3.3 BETRIEBSVORSCHRIFT

3.3.1 Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb müssen das Verhalten einschließlich der Ausbildung der Eisenbahnbediensteten, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Eisenbahnsicherheit ausführen, durch allgemeine Anordnungen (**Betriebsvorschrift**) regeln (§ 21a Abs 1 EisbG).

Anschlussbahnen ohne Eigenbetrieb sind von der Verpflichtung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift nicht erfasst (§ 21a Abs 2 EisbG).

3.3.2 Die allgemeinen Anordnungen (Betriebsvorschrift) bedürfen bei Anschlussbahnen mit **Eigenbetrieb mittels Triebfahrzeugen** oder Zweibeugefahrzeugen der Genehmigung der zuständigen Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) (§ 21a Abs 3 EisbG).

Anschlussbahnen mit **Eigenbetrieb mittels sonstiger Verschiebeinrichtungen** müssen daher allgemeinen Anordnungen (Betriebsvorschrift) erstellen, diese bedürfen jedoch **keiner Genehmigung** der zuständigen Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

3.3.3 Die allgemeinen Anordnungen (Betriebsvorschrift) müssen nebeneinander sowohl **eisenbahnrechtliche** als auch **arbeitnehmerschutzrechtliche Voraussetzungen** erfüllen.

3.3.4 Die nach dem **Eisenbahnrecht** erforderlichen Regelungsinhalte sind für Anschlussbahnen über die allgemeinen Vorgaben hinaus (Verhalten einschließlich der Ausbildung der Eisenbahnbediensteten, siehe Punkt 3.3.1) nicht festgelegt. In Analogie können die Bestimmungen für Haupt- und Nebenbahnen (§ 7 Abs 4 EisbVO) herangezogen werden:

- **Ausbildung** einschließlich Feststellung der Anforderungen an Betriebsbedienstete,
- Festlegung des **Betriebsablaufes**,
- **Signalwesen**,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Beherrschung und Auswertung von **außergewöhnlichen Ereignissen**,
- Aufgaben und Anordnungsbefugnis des **Betriebsleiters**, der durch ihn beauftragten Betriebsbediensteten und der Eisenbahnaufsichtorgane.

3.3.5 Nach dem **Arbeitnehmerschutzrecht** sind für Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen (und damit auch für Anschlussbahnen) schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen und den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Diese Betriebsanweisungen müssen insbesondere nähere Festlegungen enthalten über (§ 13 Abs 2 EisbAV):

- **Aufgaben** der Arbeitnehmer,
- zulässige **Höchstgeschwindigkeiten**,
- Ermittlung und Beurteilung der **Bremsfähigkeit** von bewegten Schienenfahrzeugen,
- zulässige **Ladung** und Ladungssicherung,
- **Signale**,
- Warnung von Arbeitnehmern im **Gefahrenraum** von Gleisen,
- Auswahl, Verwendung und Aufbewahrung von **Arbeitsmitteln**,
- Maßnahmen gegen **Gefahren durch andere Schienenbahnen** oder Transporteinrichtungen,
- Verhalten bei **Störungen**,
- **Arbeitsvorgänge** im Gefahrenraum der Gleise (§§ 14 bis 24 EisbAV).

3.3.6 Zur Unterstützung bei der Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb bietet das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine "**Musterbetriebsvorschrift** für Anschlussbahnen" an, die als Broschüre der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (Richtlinie R 7) und auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at/ai/verkehr) zur Verfügung gestellt wird. In der Musterbetriebsvorschrift sind die wichtigsten eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt.

Die Musterbetriebsvorschrift ist nach einem Modulsystem aufgebaut, damit auf die Rahmenbedingungen der jeweiligen Anschlussbahn eingegangen werden kann.



3.3.7 Die **ÖBB-Eisenbahnunternehmen** haben als gemeinsame schriftliche Betriebsanweisung für die Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes die „**Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz - ÖBB 40**“ erstellt. Diese schriftliche Betriebsanweisung wird im Rahmen des Netzzuganges den Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgeschrieben.

Die aktuelle Fassung der ÖBB 40 kann auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at/ai/verkehr) eingesehen werden.



3.3.8 Die **Betriebsvorschrift** (schriftliche Betriebsanweisung) muss vom Anschlussbahnunternehmen **angepasst** werden, wenn sich die **Rahmenbedingungen** für die Regelung verändern (beispielsweise Änderungen in der Arbeitsstätte, Einsatz anderer Arbeitsmittel, Änderung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken, Änderung der Ausbildung der Arbeitnehmer). Soweit die Betriebsvorschrift genehmigungspflichtig war (vgl. Punkt 3.3.2), sind auch Änderungen der Betriebsvorschrift genehmigungspflichtig.

4. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN FÜR ANSCHLUSSBAHNEN

4.1 ALLGEMEINES

Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnanlagen und eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen unterliegen Rechtsvorschriften

- über die **eisenbahnrechtliche Genehmigung** (Baugenehmigung, Bauartgenehmigung, Betriebsbewilligung) einschließlich der Berücksichtigung der Arbeitnehmerschutzvorschriften im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren und
- über die **laufende Instandhaltung, Reinigung und Prüfung**.

4.2 GENEHMIGUNG VON EISENBAHNFAHRZEUGEN

4.2.1 Vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung ist für die Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen sowie veränderter Schienenfahrzeuge eine **Bauartgenehmigung** erforderlich (§ 32 Abs 1 EisbG).

4.2.2 Die Erteilung der Bauartgenehmigung ist bei der Eisenbahnbehörde zu beantragen (§ 32a Abs 1 EisbG). Dem Antrag sind **Gutachten** beizugeben zum Beweis, dass das Schienenfahrzeug oder veränderte Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Im Falle von **Abweichungen vom Stand der Technik** sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gewährleistet sind (§ 32a Abs 4 EisbG).

Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare **Vermutung** der inhaltlichen Richtigkeit (§ 32a Abs 1 EisbG).

4.2.3 Als **Sachverständige** für die Erstellung von Gutachten dürfen nur beauftragt werden, sofern sie nicht mit der Planung beauftragt waren oder sonstige Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen (§ 32a Abs 6 EisbG):

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes

- akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung
- Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse
- Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete
- natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidigt sind
- sonstige Personen mit Hauptwohnsitz (Sitz) in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn diese Personen in diesen Staaten zur Erstellung von Gutachten im Bereich der Schienenfahrzeugtechnik in Zulassungsverfahren bestellt werden dürfen

4.2.4 Im Rahmen von Gutachten für die Bauartgenehmigung von Eisenbahnfahrzeugen (§ 32a Abs 1 EisbG) ist auch die **Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** nachzuweisen. Die Gutachten haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen (§ 5 Abs 2 AVO Verkehr):

- Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG
- Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG
- Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT
- Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der Verordnungen in Durchführung des ASchG
- Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere gemäß § 33 Abs 3 Z 2 ASchG und gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO
- Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 ASchG

4.2.5 Die Inbetriebnahme von Schienenfahrzeugen, von veränderten Schienenfahrzeugen oder von gebrauchten ausländischen Schienenfahrzeugen bedarf der **Betriebsbewilligung**, wenn hierfür eine Bauartgenehmigung erteilt wurde (§ 34 Abs 2 EisbG). Wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen, kann die Eisenbahnbehörde die Bewilligung zur Inbetriebnahme mit der Bauartgenehmigung verbinden (§ 34a Z 2 EisbG).

4.2.6 Wenn keine Bedenken bestehen, dass die Sicherheit gewährleistet ist kann die Eisenbahnbehörde die beantragte **Betriebsbewilligung** für ein Schienenfahrzeug unter der aufschiebenden Bedingung erteilen, dass eine Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG geführten Person vorgelegt wird, die eine anstandslose Erprobung des Schienenfahrzeuges einschließlich der Ergebnisse der Erprobung durch diese Person und seine Übereinstimmung mit der Bauart-

genehmigung auf Basis einer Überprüfung durch diese Person aufweist. Ansonsten ist nach der Lage des Falles zu prüfen, ob die Schienenfahrzeuge der Bauartgenehmigung entsprechen.

- 4.2.7 Eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die bei Eisenbahnfahrzeugen zu beachten sind, enthält das „**Schwerpunkt-konzept Eisenbahnfahrzeuge**“ (Richtlinie R9) des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, herausgegeben von der VAEB.

Das Schwerpunktkonzept wird auch auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at/ai/verkehr) zur Verfügung gestellt.



4.3 GENEHMIGUNG VON EISENBAHNANLAGEN

- 4.3.1 Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist eine **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erforderlich (§ 31 EisbG).
- 4.3.2 Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist bei der Eisenbahnbehörde zu beantragen (§ 31a Abs 1 EisbG). Dem Antrag ist beizugeben:
- **Bauentwurf** in dreifacher Ausfertigung
 - die projektrelevanten Fachgebiete umfassende **Gutachten** zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht

Im Falle von **Abweichungen vom Stand der Technik** sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes einschließlich der An-

forderungen des Arbeitnehmerschutzes gewährleistet sind (§ 31a Abs 1 EisbG). Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare **Vermutung** der inhaltlichen Richtigkeit (§ 31a Abs 1 EisbG).

4.3.3 Als **Sachverständige** für die Erstellung von Gutachten dürfen nur beauftragt werden, sofern sie nicht mit der Planung beauftragt waren oder sonstige Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen (§ 31a Abs 2 EisbG):

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse
- Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete
- natürliche Personen, die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beedtet sind

4.3.4 Im Rahmen von Gutachten für die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung von Eisenbahnanlagen (§ 31a Abs 1 EisbG) ist auch die **Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** nachzuweisen. Die Gutachten haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen (§ 5 Abs 2 AVO Verkehr):

- Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG
- Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG
- Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT
- Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der Verordnungen in Durchführung des ASchG
- Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere gemäß § 33 Abs 3 Z 2 ASchG und gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO
- Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 ASchG

4.3.5 Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf der **Betriebsbewilligung**, wenn für diesen Bau oder diese Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde (§ 34 Abs 1 EisbG). Wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen, kann die Eisenbahnbehörde die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ver-

binden (§ 34a Z 1 EisbG).

- 4.3.6** Die Erteilung der **Betriebsbewilligung** ist zu beantragen. Dem Antrag ist eine **Prüfbescheinigung** beizuschließen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen (§ 34b EisbG). An Stelle einer Prüfbescheinigung kann eine dieser inhaltlich entsprechende **Erklärung** einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person beigegeben werden, wenn diese unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.
- 4.3.7** Die Eisenbahnbehörde kann die beantragte **Betriebsbewilligung** für eine Eisenbahnanlage, veränderte Eisenbahnanlage, nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung oder veränderte nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung ohne weiteres erteilen, wenn diese unter der Leitung von im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG verzeichneten Personen ausgeführt wurde und keine Bedenken bestehen (§ 35 Abs 1 EisbG). Ansonsten ist nach Lage des Falles zu prüfen, ob die Eisenbahnanlage oder nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entspricht.
- 4.3.8** Eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die bei Eisenbahnanlagen zu beachten sind, enthält das „**Schwerpunkt-konzept Eisenbahnanlagen**“ (Richtlinie R10) des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, herausgegeben von der VAEB.

Das Schwerpunktkonzept wird auch auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.arbeitsinspektion.gv.at/ai/verkehr) zur Verfügung gestellt.



4.4 GENEHMIGUNGSFREIE VORHABEN

4.4.1 **Keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung** ist erforderlich (§ 36 Abs 1 EisbG):

- bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, soweit sie keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn führenden Arbeiten bedingen,
- bei Veränderungen eisenbahnsicherungstechnischer Einrichtungen und für die Inbetriebnahme von veränderten Schienenfahrzeugen, soweit die Veränderung keine umfangreichen zu einer Verbesserung der Gesamtleistung führenden Arbeiten bedingen,
- für die Inbetriebnahme von Kleinstfahrzeugen sowie Zweibegefahrzeugen, die ausschließlich in Bereichen eingesetzt werden, die für den sonstigen Verkehr auf der Eisenbahn gesperrt sind,
- bei Abtragungen.

4.4.2 Genehmigungsfreie Vorhaben müssen unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß **§ 40 EisbG geführten Person** ausgeführt werden und dürfen subjektiv öffentliche Rechte Dritter nicht verletzen (§ 36 Abs 1 EisbG).

4.4.3 Keine Baugenehmigung ist erforderlich und keine Bauartgenehmigung ist zu erteilen für den Bau oder die Veränderung von eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen, wenn deren Bau oder Veränderung entsprechend einer **europäischen technischen Zulassung** erfolgen soll oder für die jeweilige eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung europäische Normen, europäische Spezifikationen oder gemeinsame technische Spezifikationen vorliegen und deren Bau oder Veränderung entsprechend dieser Normen und Spezifikationen erfolgen soll.

4.4.4 **Im Zweifel** sollte die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung **beantragt** werden. Bei Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Eisenbahnbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) den Antrag abzuweisen.

4.5 REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDE ÜBERPRÜFUNG

4.5.1 Sofern Eisenbahnunternehmen über kein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 39c EisbG verfügen, haben sie in einem Zeitraum von jeweils **fünf Jahren** regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob **Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel einschließlich der Schienenfahrzeuge und sonstiges**

Zugehör den Bestimmungen des EisebG, den nach dem EisebG erlassenen Verordnungen und den nach dem EisebG erlassenen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden entsprechen (§ 19a Abs 1 EisebG).

4.5.2 Prüfungen gemäß § 19a Abs 1 EisebG dürfen **durchführen**:

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse
- Technische Büros - Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete
- im Verzeichnis gemäß § 40 EisebG geführte Personen

4.5.3 Über Prüfungen gemäß § 19a EisebG ist eine **Prüfbescheinigung** auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat (§ 19a Abs 1 EisebG). Die Prüfbescheinigung ist der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

4.6 ABNAHMEPRÜFUNG

4.6.1 Folgende **Arbeitsmittel** sind vor der ersten Inbetriebnahme einer **Abnahmeprüfung** zu unterziehen (§ 7 Abs 1 AM-VO):

- Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) und Turmdrehkrane
- Sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen
- Durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte, Fahrzeughebebühnen
- Auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände
- Kraftbetriebene Anpassrampen
- Fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann
- Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist
- Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (z.B. Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauauf-

- züge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau)
- Kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen,
 - Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²
 - Materialseilbahnen, auf die das Seilbahngesetz 2003 keine Anwendung findet
 - Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind
 - Fahrbare und verfahrbare Hängegerüste
 - Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)

4.6.2 Folgende **Arbeitsmittel** sind vor der ersten Inbetriebnahme einer **Abnahmeprüfung** zu unterziehen (§ 38 Abs 1 EisbAV)

- Triebfahrzeuge
- Drehscheiben und Schiebebühnen
- Wagenkippanlagen
- Eisenbahnsicherungsanlagen
- Technische Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen
- Technische Einrichtungen zur Warnung von ArbeitnehmerInnen vor heranahenden Schienenfahrzeugen (§ 26 Abs 3 und Abs 4 EisbAV)
- Ortsfeste Überwachungseinrichtungen für die Sicherheit von Schienenfahrzeugen (z.B. Heißläuferortungsanlagen, Flachstellenortungsanlagen)
- Kraftfahrzeuge zum Ziehen von Schienenfahrzeugen, soweit sie vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind

4.6.3 Eine **Abnahmeprüfung** (§ 7 Abs 1 AM-VO, § 38 Abs 1 EisbAV) muss mindestens folgende **Prüfungsinhalte** umfassen (§ 7 Abs 2 AM-VO):

- Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität
- Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtungen
- Erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung
- Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen und Fehlerbedienungen
- Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien
- Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen
- Bei Arbeitskörben auf die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird

- 4.6.3** Für **Abnahmeprüfungen** sind grundsätzlich **heranzuziehen** (§ 7 Abs 3 AM-VO, § 38 Abs 3 EISbAV):
- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
 - zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder
 - akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz im Rahmen ihrer Befugnisse oder
 - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse

4.7 WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG

- 4.7.1** Arbeitgeber (Eisenbahnunternehmen) haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr **ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt** werden (§ 17 Abs 1 ASchG).
- 4.7.2** Arbeitgeber haben unbeschadet besonderer Prüfpflichten (siehe Punkt 4.7.3, 4.7.4) dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr **in regelmäßigen Abständen** auf ihren ordnungsgemäßen Zustand **überprüft** werden und festgestellte **Mängel unverzüglich beseitigt** werden.

Das bedeutet, dass hinsichtlich jener Anlagen, Arbeitsmittel usw., für die in Gesetzen und Verordnungen keine Prüfpflichten näher festgelegt sind, der Arbeitgeber (Eisenbahnunternehmen) im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (**Evaluierung**) und Festlegung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung die entsprechenden Prüffristen und Prüfinhalte festzulegen hat.

- 4.7.3** Folgende **Arbeitsmittel** sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch mindestens im Abstand von 15 Monaten, einer **wiederkehrenden Prüfung** zu unterziehen (§ 8 Abs 1 AM-VO):
- Krane, einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane)
 - sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zugeräte
 - durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte

- Regalbediengeräte
- Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern
- Fahrzeughebebühnen
- auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände
- kraftbetriebene Anpassrampen
- kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen
- Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²
- Materialeilbahnen, auf die das SeilbG keine Anwendung findet
- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten
- Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe
- selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem KFG besteht
- Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen
- Arbeitskörbe
- Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz
- Befahr- und Rettungseinrichtungen
- mechanische Leitern
- Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5m Förderlänge
- Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung
- kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme
- Bolzensetzgeräte
- fahrbare und verfahrbare Hängegerüste
- Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)
- mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (z.B. Fräsen, Aufbruchgeräte)
- sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert und von denen aus Arbeiten durchgeführt werden
- Verteilermaste

4.7.4 Folgende **Arbeitsmittel** sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer **wiederkehrenden Prüfung** zu unterziehen (§ 39 Abs 1 EISbAV):

- Triebfahrzeuge
- Drehscheiben und Schiebebühnen
- Wagenkippanlagen
- Eisenbahnsicherungsanlagen
- technische Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen

- technische Einrichtungen zur Warnung von Arbeitnehmern vor herannahenden Schienenfahrzeugen (§ 26 Abs 3 und Abs 4 EisbAV)
- ortsfeste Überwachungseinrichtungen für die Sicherheit von Schienenfahrzeugen (z.B. Heißläuferortungsanlagen, Flachstellenortungsanlagen)
- Kräftfahrzeuge zum Ziehen von Schienenfahrzeugen, soweit sie vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind

4.7.5 Eine **wiederkehrende Prüfung** (§ 8 Abs 1 AM-VO, § 39 Abs. 1 EisbAV) muss mindestens folgende **Prüfinhalte** (§ 8 Abs 2 AM-VO) umfassen:

- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmittel
- Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrollenrichtungen, Bewegungsbegrenzungen
- Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontakteisen, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen
- Bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird

4.7.6 Für **wiederkehrende Prüfungen** von Arbeitsmitteln sind grundsätzlich **heranzuziehen** (§ 8 Abs 3 AM-VO, § 39 Abs 3 EisbAV):

- ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
- zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder
- akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz im Rahmen ihrer Befugnisse oder
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse

4.8 PRÜFUNG NACH AUSSERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN

Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind (vgl. Punkt 4.7.3 und 4.7.4) sind nach außergewöhnlichen Ereignissen, die **schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit** des Arbeitsmittel haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen (§ 9 Abs 1 AM-VO). Zu außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

- Umsturz von Lasten
- Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon
- Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung

- Überlastung des Arbeitsmittels
- Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden
- wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorge-sehene Änderungen
- größere Instandsetzungen

4.9 PRÜFBEFUND, PRÜFPLAN

4.9.1 Die Ergebnisse insbesondere **folgender Prüfungen** sind in einem Prüfbefund festzuhalten (§ 11 Abs 1 AM-VO):

- Abnahmeprüfungen
- wiederkehrende Prüfungen
- Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen
- Prüfung nach der Aufstellung von Kranen (Mobilkrane)

4.9.2 Der **Prüfbefund muss beinhalten** (§ 11 Abs 2 AM-VO):

- Prüfdatum
- Name und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle
- Unterschrift des Prüfers
- Ergebnis der Prüfung
- Angaben über die Prüfinhalte

4.9.3 Die **Prüfbefunde** sind von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels **aufzubewahren**. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfung nach Aufstellung vorhanden sein (§ 11 Abs 3 AM-VO).

Anstelle der Aufbewahrung der Prüfbefunde oder Kopien kann, wenn für das Arbeitsmittel nur wiederkehrende Prüfungen erforderlich sind, eine **Prüfplakette** angebracht sein (§ 11 Abs 3a AM-VO), die

- das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung aufweist
- eine eindeutige Zuordnung zum Prüfbefund des Arbeitsmittels aufweist
- unverwischbar und gut lesbar beschriftet ist
- an gut sichtbarer Stelle am Arbeitsmittel angebracht ist

4.9.4 Für folgende Arbeitsmittel ist ein **Prüfplan** zu erstellen (§ 11 Abs 4 AM-VO):

- Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen, wie insbesondere Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Hängebühnen, Hängegerüste
- Krane und mechanische Leitern mit Arbeitskörben auf Baustellen

5 MELDUNG VON UNFÄLLEN

5.1 MELDUNG AN DIE UNFALLUNTERSUCHUNGSSTELLE

5.1.1 Das Anschlussbahnunternehmen ist verpflichtet, **Unfälle und Störungen**, die beim Betrieb der Anschlussbahn auftreten, unverzüglich der Unfalluntersuchungsstelle des BMVIT zu melden (§ 19c EisbG).

5.1.2 Meldungen über Unfälle und Störungen haben zumindest

- Ort
 - Zeitpunkt
 - Hergang
 - Folgen
 - Ansprechstelle oder Ansprechperson
- zu **enthalten** (§ 3 Abs 2 MeldeVO)

5.1.3 Auf Anschlussbahnen zu meldende Unfälle und Störungen sind (Anlage 2 MeldeVO)

- Unfälle mit Fahrten (Entgleisungen, Kollisionen)
- Zusammenpralle von Schienenfahrzeugen mit Straßenfahrzeugen auf Eisenbahnkreuzungen
- Brände, Explosionen
- Schadensfälle im Zusammenhang mit Gefahrgut
- Schwere Verletzungen sowie Tötungen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung
- Störungen (Entrollen von Schienenfahrzeugen)

5.2 MELDUNG AN DAS VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT

5.2.1 Arbeitgeber (Eisenbahnunternehmen) sind verpflichtet, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat **tödliche und schwere Arbeitsunfälle** zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt (§ 98 Abs 1 ASchG).

Abkürzungsverzeichnis

AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EisbBBV	Eisenbahn-Bau- und Betriebsverordnung
EisbG	Eisenbahngesetz
EisbVO	Eisenbahnverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung
KennVO	Kennzeichnungsverordnung
KFG	Kraftfahrgesetz
MeldeVO	Meldeverordnung Eisenbahn
ÖBB 40	Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz der ÖBB
SeilbG	Seilbahngesetz
UUG	Unfalluntersuchungsgesetz
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VAI	Verkehrs-Arbeitsinspektorat
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur **Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in den Verkehrsbetrieben** berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Post- und Telekommunikationsunternehmen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen **Aufgaben** des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- **Kontrolle der Verkehrsunternehmen** hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften;
- **Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen** in allen für den Arbeitnehmerschutz relevanten Angelegenheiten;
- **Teilnahme an Verwaltungsverfahren** des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes;
- **Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes** durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat,

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.-Nr. (01) 71100 – 2562 oder 2563 (Sekretariat)

Fax-Nr. (01) 71100 – 2574

eMail: reinhart.kuntner@bmask.gv.at oder

ruth.wedam@bmask.gv.at

Homepage VAI: www.arbeitsinspektion.gv.at/verkehr



Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Unfallversicherung für Eisenbahnbedienstete

Aufgaben

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) genau festgelegt:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation von Versehrten
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- sonstige Aufgaben im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung der Versicherten

Service und Beratung:

Telefonische Anfragen:

öffentl. Festnetz: 050 2350-33820

Basa: (880) 2350 - 33820

Unfallverhütungsdienst u. Präventionszentrum:

öffentl. Festnetz: 050 2350 - 36234

Basa: (880) 2350 - 36234

Persönliche Vorsprache:

1060 Wien

Linke Wienzeile 48-52

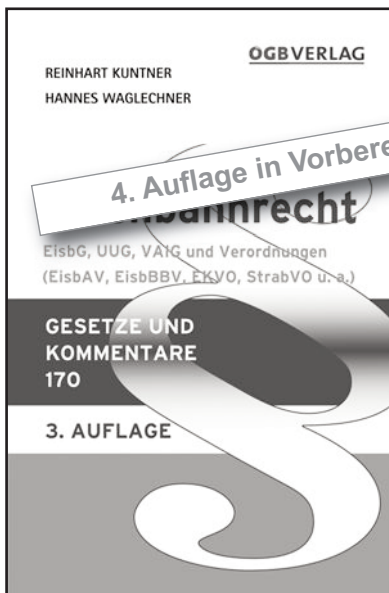
GBZ 1



Dr. Reinhart KUNTNER, Dipl.-Ing. Hannes WAGLECHNER

Eisenbahnrecht

Der einzige vollständige Kommentar
zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das **Eisenbahngesetz** (EisbG)
- 2) Das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
- 3) Das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG)
- 4) Die **Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung** (EisbAV)
- 5) Die **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr)
- 6) Die **Eisenbahnbau- und -betriebsordnung** (EisbBBV)
- 7) **Durchführungsverordnungen** zu EisbG (EisbVO, EKVO, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV, Verordnungen über geringfügige Baumaßnahmen)
- 8) **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf **Regelungen des Eisenbahnrechts** und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte **Regelungen des Arbeitnehmerschutzes**, Verweise auf **Regelungen der Europäischen Union**
- 9) **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH)
- 10) **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht

www.oegbverlag.at

Tel.-Nr. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06-6830 (Fax 6880)

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Redaktion: Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
Layout: Wolfgang Meissner

Druck: xxxxxxxx



Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau

Hauptstelle WIEN:

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Geschäftsstelle GRAZ:

8010 Graz, Lessingstraße 20

Tel.: 050 2350-0, Basa: 880 2350-0 (österreichweit mit Vorwahl 880!)

Gesundheits- u. Betreuungszentrum WIEN

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Telefon: 050 2350-0; BASA: (880) 2350-0

Gesundheits- u. Betreuungszentrum LINZ

Bahnhofplatz 3-6, 4020 Linz

Telefon: 050 2350-36900; BASA: 880 2350-36900

Gesundheits- u. Betreuungszentrum SALZBURG

Hauptbahnhof, Südtirolerplatz 1, 5020 Salzburg

Telefon: 050 2350-36700; BASA: 880 2350-36700

Gesundheits- u. Betreuungszentrum INNSBRUCK

Südtirolerplatz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050 2350-36800; BASA: 880 2350-36800

Gesundheits- u. Betreuungszentrum GRAZ

Hauptbahnhof, Europaplatz 5, 8020 Graz

Telefon: 050 2350-36400; BASA: 880 2350-36400

Gesundheits- u. Betreuungszentrum VILLACH

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050 2350-36600, BASA: 880 2350-36600

Außenstelle EISENERZ

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050 2350-36450